



**Niederschrift
zur 23. Sitzung
des Ausschusses für Stadtentwicklung
am 11.09.2012
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

Tagesordnung

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 12.06.2012
- 3 05 - 15 0772/2012 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel;
hier: Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen
- 4 05 - 15 0773/2012 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 - Hafenstraße -;
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen gemäß §§ 3 und 4 BauGB
2) Satzungsbeschluss
3) Beschluss einer Gestaltungssatzung gemäß § 86 Abs. 1 BauO NW
- 5 05 - 15 0774/2012 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 - Hafenstraße -;
hier: 1) Aufstellungsbeschluss
2) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
- 6 05 - 15 0775/2012 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 - Hansastrasse -;
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen nach §§ 3 (1 und 4 (1) BauGB
2) Beschluss zur Offenlage nach § 3 (2) BauGB
- 7 05 - 15 0776/2012 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 4/1 - Raiffeisenstraße / Süd -;
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen nach § 3 (1) und 4 (1) BauGB
2) Beschluss zur Offenlage nach § 3 (2) BauGB
- 8 05 - 15 0778/2012 Bebauungsplan EL 16/2 - Neustadt / Süd -;
hier: 1) Aufstellungsbeschluss
2) Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung
- 9 05 - 15 0780/2012 Sachstandsbericht zu Probebohrungen auf dem "Emmericher Eyland"

- 10 05 - 15 0770/2012 Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen;
hier: "Am Stadion"
- 11 05 - 15 0779/2012 Widmung von Straßen in Emmerich am Rhein;
hier: Straßen in Baugebieten mit Erschließungsverträgen
- 12 Mitteilungen und Anfragen
- 12.1 Offenlage zum Planfeststellungsverfahren zum 3. Gleis in den
Niederlanden;
hier: Mitteilung von Herrn Kemkes
- 12.2 Einstellung des Planverfahrens zum Kernkraftwerk in Borssele;
hier: Mitteilung von Herrn Kemkes
- 12.3 Klimaschutzkonzept der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Mitteilung von Herrn Kemkes
- 12.4 BImSchVerfahren zur Erweiterung des Schweinemastbetriebes
in Vrasselt;
hier: Mitteilung von Herrn Kemkes
- 12.5 Pressebericht zum Neumarkt am 06.09.2012;
hier: Anfrage von Mitglied Spiertz
- 12.6 Sanierungssatzung Steinstraße;
hier: Anfrage von Mitglied Sickelmann
- 12.7 Reinigung des Teppichs im Ratssaal;
hier: Anfrage von Mitglied Beckschaefer
- 13 Einwohnerfragestunde

Anwesend sind:

Vorsitzender

Herr Albert Jansen

Die Mitglieder

Herr Dieter Baars

Herr Gerd-Wilhelm Bartels

Herr Christian Beckschaefer

Herr Lothar Bluhm

Frau Elisabeth Braun

Herr Johannes ten Brink

Herr Botho Brouwer

Herr Rolf Diekman

(Vertreter für Mitglied Evers)

(Vertreter für Mitglied Tapaß)

(Vertreter für Mitglied Lang)

(Vertreterin für Mitglied Jessner)

Herr Michael Faulseit
 Herr Olaf Gabriel (Vertreter für Mitglied Schagen)
 Herr Guido Langer
 Herr Wilhelm Lindemann
 Herr Manfred Mölder
 Herr Bernd Nellissen
 Herr Kurt Reintjes
 Herr Matthias Reintjes
 Frau Ute Sickelmann
 Herr Andre Spiertz
 Herr Günter Wardthuysen

Ortsvorsteher

Herr Wilhelm Nakath

Von der Verwaltung

Herr Johannes Diks (Bürgermeister)
 Herr Jochen Kemkes
 Franz-Thomas Fidler
 Frau Nicole Bartsch
 Frau Brigitte Grünwald (stellvertretende Schriftführerin)
 Frau Julia van den Boom (Auszubildende)

Der Vorsitzende Jansen eröffnet um 17.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und begrüßt die Ausschussmitglieder, die örtliche Presse und die Mitglieder der Verwaltung zur 23. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung.

I. Öffentlich

1. Einwohnerfragestunde

Vorsitzender Jansen stellt fest, dass keine Bürger dem Ausschuss für Stadtentwicklung beiwohnen.

2. Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 12.06.2012

Mitglied Sickelmann gibt zu Protokoll, dass sie die Niederschrift zur Ausschusssitzung am 12.06.2012 im Tagesordnungspunkt 6 nicht genehmigen wird, da ihr Wortbeitrag einige Passagen nicht enthält, die sie ausdrücklich zu Protokoll gegeben hat. Dabei handelt es sich darum, dass die Vorlage zu betreffendem Tagesordnungspunkt absolut unzureichend für eine Entscheidungsfindung sei. Im Protokoll hingegen ist geschrieben, dass sie sich als Ratsmitglied und Fraktion nicht hinreichend informiert fühlt, was sinnenstellig sei. Sie ist sehr gut informiert gewesen. Sie wollte lediglich objektiv feststellen, dass die Ausschussvorlagen der Tragweite einer solchen Entscheidung nicht genügen. Außerdem hat sie zu Protokoll gegeben, dass die Fragen, die sie zu Höhenangaben hatte, vom Ausschussvorsitzenden nicht zugelassen wurden und sie in ihrer Fragestellung gehindert worden sei.

Vorsitzender Jansen nimmt diesen Nachtrag so an und bittet die Verwaltung, dies in dem folgenden Protokoll aufzunehmen.

Da keine weiteren Einwände gegen die gemäß § 21 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse zur Feststellung vorgelegten Niederschrift erhoben werden, wird diese vom Vorsitzenden und der stellvertretenden Schriftführerin unterzeichnet.

**3. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel;
hier: Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen
Vorlage: 05 - 15 0772/2012**

Herr Kemkes erläutert, dass die Landesregierung im April 2012 den Entwurf zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel auf den Weg gebracht und die Kommunen zur Stellungnahme aufgefordert hat. Anlass hierfür war ein Urteil des OVGs zu Passagen des § 24 a des Landesentwicklungsprogramms, wonach die Regelungen zur Steuerung des Einzelhandels für nichtig erklärt wurden. Daher entstand Bedarf, die Gesetzgebung entsprechend anzupassen. In dem Landesentwicklungsplan wurden Ziele und Grundsätze formuliert. Die Ziele sind zwingend einzuhalten, wohingegen die Grundsätze einem Abwägungsprozess unterliegen. Diese Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans dienen der Steuerung des Einzelhandels und dem Schutz der Versorgungszentren und stimmen mit den Planungen und dem vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein überein, sodass von Seiten der Verwaltung keine Bedenken gesehen werden.

Mitglied Spiertz trägt vor, dass die BGE diesen Punkt der Tagesordnung bei der Abstimmung ablehnen wird. Er begründet dies damit, dass sich die Stadt Emmerich am Rhein dadurch jeglichen Handlungsspielraum nimmt. Dies wird man auch bei den Tagesordnungspunkten 4, 5 und 6 sehen, wo sich „die Stadt mehr oder weniger die Handschellen anlegt“.

Mitglied Sickelmann gibt an, dass die Grünen diesen Vorschlag mittragen werden. Grund dafür sei, dass die Innenstädte lebensfähig erhalten bleiben sollen.

Mitglied ten Brink sagt, dass auch die CDU diesen Beschluss mittragen wird. Er dient dazu, den Einzelhandel im Zentrum zu stärken und keine großflächigen Maßnahmen außerhalb des Zentrums zu ermöglichen.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Informationen zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel zur Kenntnis.

Der vorliegende Entwurf zum LEP NRW – Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel steht mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt Emmerich am Rhein in Einklang.

4. **10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 - Hafenstraße -;**
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen gemäß §§ 3 und 4 BauGB
2) Satzungsbeschluss
3) Beschluss einer Gestaltungssatzung gemäß § 86 Abs. 1 BauO NW
Vorlage: 05 - 15 0773/2012

Herr Kemkes informiert darüber, dass auch dieser Tagesordnungspunkt unter dem Thema „Steuerung des Einzelhandels“ steht. Die zweite Offenlage zu dem Gelände Wemmer und Janssen ist nun abgeschlossen. Es sind keine zusätzlichen Bedenken zu denen der ersten Offenlage hinzugekommen. Er bittet den Ausschuss für Stadtentwicklung nach Abschluss des durchgeführten Aufstellungsverfahrens den abschließenden Satzungsbeschluss zu fassen.

Mitglied Sickelmann trägt vor, dass die Grünen dem Beschluss zustimmen werden, da diese Steuerung in ihrem Sinne sei. Sie ist der Ansicht, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auch Ziele, die sich noch in der Entwicklung befinden, zwingend gefolgt werden muss und fragt nach, ob der Tagesordnungspunkt 3 „Landesentwicklungsplan – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel“ mehr Rechtssicherheit in diesem Verfahren gibt.

Herr Kemkes antwortet, dass dieser Tagesordnungspunkt insoweit zur Rechtssicherheit beiträgt, als dass die Verwaltung bei der Aufstellung des Bebauungsplans die Thematik des Landesentwicklungsplans bereits mit hat einfließen lassen und der Teilplan schon vor Abschluss des Verfahrens für die Kommunen verbindlich anzuwenden ist. Das heißt, dass die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes in den laufenden Planverfahren einzuhalten sind. Die Verwaltung hat dies bei der Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße – in dieser Form berücksichtigt.

Mitglied ten Brink stellt fest, dass nur zwei Anregungen der Emmericher Bürger zu berücksichtigen waren. Der Einwand bezüglich der Gestaltung wird mitgetragen. Der zweite Einwand ist widersprüchlich zum Tagesordnungspunkt 3. Daher bestehen seitens der CDU keine Bedenken und er stellt den Antrag nach Vorlage zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Zu 1)

Zu I.a) Der Stellungnahme einer Bürgerin wird in Teilen gefolgt. Der Rat beschließt für den Bereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße – eine eigenständige Gestaltungssatzung gemäß § 86 Abs. 1 BauO NW mit Festlegungen zur Gestaltung von Werbeanlagen.

Zu I.b) Der Rat beschließt, dass die Stellungnahme von Herrn Bruns mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu II.a) Der Rat beschließt, die Empfehlungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bei der Bezirksregierung Düsseldorf in die Hinweise und in die Begründung zur Bebauungsplanänderung aufzunehmen.

Zu II.b) Der Rat beschließt, die Vorgaben der Stadtwerke Emmerich GmbH in die Hinweise und in die Begründung zur Bebauungsplanänderung aufzunehmen.

Zu II.c) Der Rat beschließt, die Vorgaben der Telekom Netzproduktion GmbH in die Hinweise und in die Begründung zur Bebauungsplanänderung aufzunehmen.

Zu II.d) Der Rat beschließt, der Stellungnahme des Kreises Kleve – Untere Wasserbehörde zu folgen.

Aufgrund des für eine Versickerung erforderlichen massiven Bodenaustauschs und vor dem Hintergrund des in der Mennonitenstraße vorhandenen ausreichend dimensionierten Mischwasserkanals wird von einer Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet abgesehen. Stattdessen soll das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen in den in der Mennonitenstraße vorhandenen ausreichend dimensionierten Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Entsprechende Ausführungen zum Thema Niederschlagswasserbeseitigung werden in die Hinweise und in die Begründung zur Bebauungsplanänderung aufgenommen.

Zu II.e) Der Stellungnahme des Kreises Kleve – Untere Bodenschutzbehörde wird gefolgt.

Der Rat beschließt, die von Seiten des Kreises Kleve als Untere Bodenschutzbehörde aufgeführten Gutachten in die Hinweise zur Bebauungsplanänderung aufzunehmen.

Der Rat beschließt, folgenden Textbaustein zum Thema „Altlasten“ in die Hinweise zur Bebauungsplanänderung aufzunehmen:

„Abbrucharbeiten an den bestehenden Gebäuden der ehem. Tankstelle und der Kfz-Werkstatt und Eingriffe in den Boden sind durch einen altlastenerfahrenen Gutachter zu begleiten und zu dokumentieren, um die bekannten und möglicherweise bisher nicht bekannten Schadensherde im Boden zu separieren und zu dokumentieren. Sanierungsmaßnahmen sind auf die geplante Nutzung abzustimmen.

Bei Abbruch- und Neubauvorhaben ist der Kreis Kleve zu beteiligen.“

Weiterhin beschließt der Rat, die weiteren Ausführungen des Kreises Kleve als Untere Bodenschutzbehörde zum Thema Bodenverunreinigungen in die Begründung zur Bebauungsplanänderung aufzunehmen.

Zu III.) Der Rat beschließt, dass die von Seiten der Rechtsanwaltskanzlei Kläne, Frye und Partner im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachte Stellungnahme mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.

Zu 2)

Der Rat beschließt den vorliegenden Entwurf zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße – gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Zu 3)

Der Rat beschließt den beiliegenden Entwurf mit Begründung gemäß § 86 Abs. 1 BauO NW als eigenständige Gestaltungssatzung zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafensstraße –.

Abstimmungsergebnis

Stimmen dafür 15 Stimmen dagegen 4 Enthaltungen 1

**5. 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 - Hafensstraße -;
hier: 1. Aufstellungsbeschluss
2. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
Vorlage: 05 - 15 0774/2012**

Herr Kemkes trägt zur Vorlage erläuternd bei, dass ein Antrag der Firma ALDI zur Erweiterung ihres Betriebes an ihrem jetzigen Standort mit einer Mehrverkaufsfläche von ca. 230-240 Quadratmetern vorliegt. In der Vorprüfung hat sich herausgestellt, dass an dem o.g. Standort ein Mischgebiet im Bebauungsplan festgelegt ist und sich der Betrieb bereits an der Grenze zur Großflächigkeit bewegt. Mit der Erweiterung wäre ALDI erst recht großflächig und damit abzulehnen. Der Bebauungsplan ist jedoch schon einige Jahre alt und basiert noch auf der Baunutzungsverordnung von 1977, was die Frage aufwerfen könnte, ob Erweiterungen nicht eventuell doch zulässig sind. In Anwendung des Einzelhandelskonzeptes schlägt die Verwaltung vor, an dieser Stelle neu zu planen und dadurch den Betrieb auf den heutigen Bestand festzuschreiben. Das steht im Einklang mit Ziel 7 des sachlichen Teilplans zum großflächigen Einzelhandel des Landesentwicklungsplanes. Dies soll dem bestehenden Betrieb auf Dauer Bestandssicherheit geben. Der passive Bestandschutz wird außer Kraft gesetzt und durch den aktiven Bestandschutz ersetzt. Das heißt, dass der Betrieb im Rahmen des künftigen Planes sich leicht verändern kann, ohne dass der Bestandschutz verloren geht. Bei dem passiven Bestandschutz kann ein rechtmäßig errichtetes Gebäude zum Beispiel aufgrund von Rechtsänderungen oder Ungültigkeit von Bebauungsplänen Rechtsunsicherheit im Falle einer Nutzungsänderung erlangen und würde einer neuen Prüfung unterliegen. Damit wäre der Bestandschutz weg und das Gebäude könnte in der bestehenden Form nicht weiter existieren. Das soll mit der jetzigen Planung dadurch vermieden werden, dass im Bebauungsplan ein Sondergebiet festgelegt wird mit den entsprechenden Festlegungen wie der Betrieb heute existiert und den Betrieb mit seinen Umrissen festzuschreiben. Er bittet, auch auf Grundlage des Einzelhandelskonzeptes, diesem Beschluss zuzustimmen.

Mitglied Spiertz stellt die Frage, ob in Folge dessen nicht auch die Bebauungspläne für Kaufland, Lidl oder Netto in Elten geändert werden müssen, um auch diesen Betrieben Rechtssicherheit zu geben.

Herr Kemkes antwortet, dass für Kaufland ein Sondergebiet im Bebauungsplan festgelegt ist mit einer Baulinie um das Gebäude herum, das heißt, dass der Betrieb auf seinen Bestand als solches festgeschrieben ist.

Daraufhin fragt Mitglied Spiertz, ob Kaufland einen Backshop errichten könnte, sofern sie noch keinen haben.

Laut Herrn Kemkes wäre dies innerhalb des Gebäudes kein Problem, jedoch gehe es hier um die Erweiterung eines Gebäudes und auch Kaufland kann sich aufgrund der Baulinie nicht erweitern und ist auf den Bestand festgeschrieben.

Mitglied Bartels erkundigt sich, ob demnach der ALDI-Markt dann in seiner jetzigen Größe bestehen bleibt und keine Veränderungen zu erwarten sein werden. Dies bejaht Herr Kemkes. Der Antrag von ALDI wird so nicht zur Ausführung gelangen.

Mitglied Beckschäfer fragt sich, warum ALDI etwas genehmigt werden soll, was anderen Wettbewerbern verwehrt wird, wobei es doch noch weiter außerhalb vom Kerngebiet liegt als Wemmer und Janssen. Außerdem fragt er, ob der Vorgang ALDI in der Verwaltung entschieden wird oder ob dieser vorher noch in den Ausschuss für Stadtentwicklung oder den Rat kommt.

Herr Kemkes erklärt nochmals, dass ALDI zwar außerhalb des Versorgungszentrums liegt, aber bereits genehmigt ist und für den jetzigen Bestand eine Baugenehmigung hat. Dies ist bei Wemmer und Janssen nicht der Fall, denn hier würde ein neuer Betrieb außerhalb des Versorgungsbereichs errichtet werden. Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll nun dem Einzelhandelskonzept genüge getan werden und negative Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich vermieden werden. Hier wird nichts genehmigt, sondern lediglich das festgelegt, was derzeit Genehmigungsstand ist.

Zusätzlich fragt Herr Beckschäfer, ob eine geografische Erweiterung des Betriebes auf der Parkplatzfläche bevorsteht, oder ob der Backshop in den bestehenden Betrieb integriert werden muss.

Herr Kemkes erläutert, dass ein Backshop kein Bestandteil des Antrags ist und verdeutlicht nochmal, dass es keine Erweiterung des Betriebes geben wird. Aufgrund der Entwicklung im Einzelhandelsbereich ist eine Neuplanung des Gebietes notwendig.

Bürgermeister Diks denkt, dass es bezüglich ALDI wegen eines Zeitungsartikels zu Irritationen gekommen ist. In diesem stand, dass die Verwaltung der ALDI-Erweiterung zustimmen würde, was allerdings nicht der Fall ist. Die Verwaltung hat eine solche Information nicht an die Presse gegeben und auch von einem Backshop ist der Verwaltung nichts bekannt.

Mitglied Bartels erkundigt sich, um wie viele Quadratmeter die Firma ALDI nun wachsen darf, um innerhalb der gesetzlichen Vorschriften zu bleiben. Auch hier antwortet Herr Kemkes, dass ALDI sich nicht erweitern darf.

Mitglied Reintjes möchte wissen, ob ALDI eventuell Ansprüche auf Schadensersatz geltend machen könnte, da der Bebauungsplan von 1978 jetzt noch rechtskräftig ist und der Antrag bereits eingegangen ist. Herr Kemkes erklärt, dass der Antrag am 06.07.2012 bei der Verwaltung eingegangen ist und die Genehmigungsfrist bis zu einer Entscheidung drei Monate beträgt. Das entsprechende Planverfahren wird nun eingeleitet und das Vorhaben damit zurückgestellt. Somit entstehen keine Ansprüche auf Schadensersatz seitens ALDI.

Beschlussvorschlag

Zu 1)

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 17/1 – Hafenstraße –.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Das Plangebiet umfasst einen Bereich südlich der Bahnhofstraße (B 8) sowie westlich der Hafenstraße und ist in der beigefügten Karte durch eine gestrichelte Linie dargestellt und abgegrenzt.

Zu 2)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung für den in der Anlage gekennzeichneten Verfahrensbereich eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB entsprechend Punkt 3.1 (einfache Bürgerbeteiligung) der städtischen Richtlinien zur Bürgerbeteiligung durchzuführen sowie die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis

Stimmen dafür 15 Stimmen dagegen 4 Enthaltungen 1

- 6. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 - Hansastrasse - ;
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen nach §§ 3 (1 und 4 (1) BauGB
 2) Beschluss zur Offenlage nach § 3 (2) BauGB
Vorlage: 05 - 15 0775/2012**

Herr Kemkes gibt einen Sachstandsbericht zu dem am 12.06.2012 im Ausschuss für Stadtentwicklung eingeleiteten Verfahren. Bei der vorgezogenen Bürgerbeteiligung wurden keine Bedenken vorgetragen, sodass nun die formelle Offenlage durchgeführt werden soll.

Mitglied Sickelmann möchte wissen, wie die in der Vorlage dargestellte Erhaltung der Grünstrukturen im Verfahren durchgesetzt wird. Herr Kemkes verweist auf die blaue Fläche, die die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche darstellt. Diese orientiert sich an der Krone des Baumes, sodass auf die Grünstrukturen Rücksicht genommen wurde. Dies wird vor einer Baugenehmigung auch explizit ausgesprochen.

Beschlussvorschlag

Zu 1)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt den Bericht zu den durchgeführten Beteiligungen nach den §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur Kenntnis.

Zu 2)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den beiliegenden Entwurf als Entwurf der Offenlage und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis

Stimmen dafür 20 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

7. **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. P 4/1 - Raiffeisenstraße / Süd -;**
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen nach § 3 (1) und 4 (1) BauGB
2) Beschluss zur Offenlage nach § 3 (2) BauGB
Vorlage: 05 - 15 0776/2012

Herr Spiertz gibt zu Protokoll, dass er wegen Befangenheit bei diesem Tagesordnungspunkt weder beraten noch abstimmen wird.

Herr Beckschäfer sagt, dass die BGE zustimmt und stellt den Antrag.

Beschlussvorschlag**Zu 1)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt den Bericht zu den durchgeführten Beteiligungen nach den §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur Kenntnis.

Zu 2)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den beiliegenden Entwurf als Entwurf der Offenlage und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis

Stimmen dafür 19 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

8. **Bebauungsplan EL 16/2 - Neustadt / Süd -;**
hier: 1) Aufstellungsbeschluss
2) Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung
Vorlage: 05 - 15 0778/2012

Herr Kemkes erläutert, dass der Grund für die Aufstellung des Bebauungsplans der ist, dass ein Investor an der zu planenden Örtlichkeit eine Seniorenresidenz bauen möchte, die 21 Eigentumswohnungen in einem einzelnen Baukörper umfasst. Dies wird somit ein ziemlich großer Baukörper, der sich aller Voraussicht nach nicht in die Umgebung einfügen würde und er verweist an dieser Stelle auf die bestehende Gestaltungssatzung für den Ortsteil Elten. Die Satzung gibt für den Bereich der Neustadt vor, dass die Rahmenbedingungen der Parzellenstrukturen bei künftigen Bebauungen noch ablesbar sein sollen und die Verwaltung der Meinung ist, dass hier eine Planung diese Rahmenbedingungen näher festle-

gen soll. Allein die Kriterien des § 34 Baugesetzbuch „Einfügen in die Nachbarbebauung“ und die Gestaltungssatzung als solches sind nicht so weit durchschlagend, dass sie rechtssicher sind. Daher wurde Planungsbedarf für den Bereich der Neustadt gesehen und er bittet der Beschlussvorlage zuzustimmen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das geplante Vorhaben sich in die Umgebung einfügt.

Mitglied Sickelmann sieht den Bebauungsplan kritisch. Der Bereich, der beplant werden soll, umfasst wertvolle Grünstrukturen, unter anderem eine Lindenallee. Sie sieht in dem Bebauungsplan nicht das Ziel, die Grünstrukturen zu schützen. Sie stellt den Antrag, darauf im Zuge des Verfahrens Rücksicht zu nehmen. Außerdem sieht die Vorlage vor, ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen, was Mitglied Sickelmann jedoch austauschen würde. Sie fragt, ob solch ein vereinfachtes Verfahren, welches die Umweltprüfung nicht vorsieht, den Schutz einer solchen Baumallee aushebeln kann oder ob man die Bebaubarkeit mit Abstandflächen versehen muss. Weiterhin fügt sie an, dass sie einen Baukörper mit 21 Wohneinheiten an dieser Stelle deutlich zu groß findet und dass an dem betreffenden Grundstück auch nach wie vor eine Bushaltestelle ist. Zusätzlich möchte sie wissen, was mit dem Gutachten, das mit 4.000 Euro vorgesehen ist, untersucht wird. Letztlich gibt sie zu bedenken, dass in Emmerich am Rhein noch ausreichend Flächen zur Verfügung stehen und ob das Vorhaben nicht zunächst an anderer Stelle errichtet werden kann.

Darauf antwortet Herr Kemkes, dass tatsächlich ein Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches gewählt werden soll, bei dem die Umweltprüfung entfallen kann, aber nichtsdestotrotz die Belange von Natur und Umwelt berücksichtigt werden sollen. Mit Hilfe des Gutachtens soll geprüft werden, in wieweit ein erforderlicher Ausgleich und Ersatz notwendig ist und das Gutachten soll die Eingriffe in dieses städtebauliche Gefüge beurteilen. Natürlich müssen die Lindenallee und die Waldstrukturen auf dem Grundstück bzw. in unmittelbarer Nähe dazu, bei der Planung berücksichtigt werden. Hierfür hat bereits ein Kontakt mit dem Forstamt stattgefunden. Um diese Dinge in Einklang zu bringen, wird letztendlich auch geplant. Noch ist man am Anfang des Verfahrens und es wird versucht werden, mit dem Antragsteller ein Baukonzept umzusetzen, was den vorgegebenen Kriterien entspricht und auch die Belange des Antragstellers, ausreichend berücksichtigt. Hier soll nun das Bauleitplanverfahren eingeleitet werden und nach weiteren Überlegungen im Ausschuss für Stadtentwicklung erneut vorgestellt werden. Grundsätzlich wäre das Grundstück zwar nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen – eine Bebauungslücke, die bebaubar wäre -, jedoch liegt ein Antrag für einen sehr großen Baukörper vor und durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes soll gewährleistet werden, dass dieser sich tatsächlich auch in die Nachbarbebauung einfügen wird. Insofern plant man nicht wegen des Bedarfs, sondern um Städtebau zu betreiben.

Mitglied Sickelmann ist mit der Auskunft zufrieden und Mitglied Beckschäfer stellt den Antrag.

Beschlussvorschlag

- 1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich der Grundstücke im Ortsteil Elten an der Südseite der Neustadt zwischen Wilhelmstraße und Dr.-Robbers-Straße unter Einbeziehung der betroffenen Abschnitte der Straßenfläche Neustadt sowie der Grundstücke Dr.-Robbers-Straße 13 und 15 einen Bebauungsplan

aufzustellen.

Das Bebauungsplanverfahren wird nach den Bestimmungen des § 13 a BauGB durchgeführt und erhält die Bezeichnung **EL 16/2 -Neustadt / Süd-**. Das Verfahrensgebiet ist begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Straßengrenze der Neustadt,
- im Osten durch die westliche Straßengrenze der Dr.-Robbers-Straße,
- im Süden durch die Südgrenzen und deren jeweiligen Verbindungen der Grundstücke Dr.-Robbers-Str. 13, Neustadt 33, 35, 37, 51, 53 ,55, 57 und 59 sowie Wilhelmstr. 24,
- im Westen durch die östliche Straßengrenze der Wilhelmstraße.

Die Verfahrensgebietsgrenze ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

- 2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Form der besonderen Bürgerbeteiligung nach Punkt 3.2 der städtischen Richtlinien zur Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis

Stimmen dafür 20 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

9. Sachstandsbericht zu Probebohrungen auf dem "Emmericher Eyland" Vorlage: 05 - 15 0780/2012

Zur Erläuterung der Vorlage erklärt Herr Kemkes, dass die Verwaltung sich aufgrund von Pressemitteilungen veranlasst gesehen hat, den Ausschuss für Stadtentwicklung zu informieren. Die Grundsatzfrage der Abgrabung auf der gegenüberliegenden Rheinseite wird von dem zuständigen Dezernat bei der Bezirksregierung, welches die Maßnahmen mit begleitet, mit einem klaren Nein beantwortet. Dies soll auch deswegen nicht passieren, weil das Abgrabungskonzept des Kreises Kleve – wozu sich auch die Stadt Emmerich am Rhein geäußert hat – an dieser Stelle keine Abgrabungen vorsieht. Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist in vielen Gesprächen an den „Runden Tischen“ mit Vertretern der Kommunen und Fachbehörden abgearbeitet worden. Den Gesprächen bezüglich Emmerich hat die Stadt Emmerich immer beigewohnt. Herr Kemkes verweist hier auf eine Vorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung vom 09.06.2009, in der die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie dargelegt und auch die Ergebnisse der „Runden Tische“ vorgestellt wurden. Hier wurde aufgeführt, was für Ideen zur Verbesserungen der Ökologie und der Strukturen anhand von Gewässern angedacht sind. In der Vorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung am 26.01.2010 wurde ein Projekt des NABU vorgestellt – Anlage von Auewald und Nebenrinnen im Bereich des Emmericher Wardt - was im Prinzip in die gleiche Richtung geht, wie das jetzige Projekt, das Gegenstand der Wasserrahmenrichtlinie ist. Angedacht ist hier, die Uferböschung abzuflachen und durch Anlage einer Nebenrinne zu ergänzen. Auf dem der Vorlage beigefügten Plan, zeigt Herr Kemkes die Flächen Richtung Emmericher Wardt und Dornicker Wardt, an denen bereits 2009 ein solches Projekt angedacht war. Außerdem erklärt er, dass auf der gegenüberliegenden Rheinseite nun vorgesehen ist, die blau schraffierte Fläche im Bereich des Rheinstromes abzutragen, sodass eine Uferabflachung ent-

steht. Die dahinterliegende beige schraffierte Fläche soll auf dem jetzigen Höhengniveau bestehen bleiben. Die blaue Fläche, die an die beige anschließt, soll eine Nebenrinne darstellen und die Funktion der Schaffung eines Retentionsraumes haben. Das Wasser soll dann im Fall eines Hochwassers in diese Rinne schneller einfließen und beim Rückgang des Hochwassers auch schneller wieder abfließen können. Dies hat wenig mit dem Thema Abgrabung zu tun, obschon Boden abgetragen werden muss.

Im Zuge der „Runden Tische“ ist im Bereich des Rheinstromes-Nord für den Gesamtbereich Nordrhein-Westfalen versucht worden Maßnahmen zu entwickeln, um den Retentionsraum zu verbessern. Das sind in einer so genannten hydrologischen Studie aufgeführte 41 Maßnahmen. Auf Bitten des Umweltministeriums sollte nun geprüft werden, welche Maßnahmen schon möglichst früh umgesetzt werden können. Auf dieser Grundlage wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt, um zu prüfen, ob die Maßnahmen an diesen Stellen durchgeführt werden können, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen und was die Maßnahme an Ziele und Zweck der Planung bringt. Die Bezirksregierung hat bereits angeboten voraussichtlich gegen Ende des Jahres, wenn die Ergebnisse der Studie vorliegen, im Ausschuss für Stadtentwicklung vorzusprechen und näheres zu erläutern.

Mitglied Bartels fragt, ob die vorgenommenen Abgrabungen nach Ausführung der Maßnahmen wieder mit Flutwiesen bewachsen sein werden oder ob die Erosion, die durch die Maßnahme entstehen wird, so bleibt.

Herr Kemkes stellt es sich so vor, dass im Bereich des Ufers eine Abflachung gegeben sein wird, die anschließend in flacherer Form genauso aussieht wie zum jetzigen Zeitpunkt. Im Bereich der angelegten Rinne, in der lediglich im Hochwasserfall Wasser stehen wird, sollen sich normale Wiesenlandschaften zeigen. Da er die genauen Ausführungen jedoch auch nicht explizit kennt, möchte er in diesem Punkt noch nichts vorwegnehmen. Für eine solche Ausführung spricht, dass die Ziele „ökologische Strukturen schaffen und Wasserqualität verbessern“ verfolgt werden, sodass das Landschaftsbild nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in dem gleichen Bild erscheinen sollte, wie es heute ist.

Mitglied Reintjes fragt, ob angedacht ist, künftige Einzelmaßnahmen aus der Wasserrahmenrichtlinie als mögliche Ausgleichsmaßnahmen für Bauleitplanverfahren zu verwenden. Weiter möchte er wissen, ob es diesbezüglich bereits konkrete Kontakte zu dem Deichverband gegeben hat.

Darauf antwortet Herr Kemkes, dass bereits zwischen der Verwaltung und dem Deichverband Kontakte stattgefunden haben. Es könnte sein, dass es Maßnahmen gibt, die eine ökologische Verbesserung darbieten und wenn diese Maßnahmen durchgeplant und an Dritte gegebenen werden können, indem sie einen erforderlichen Ausgleich, der im Rahmen einer Planung möglicherweise notwendig ist, anbietet als eine geeignete Ausgleichsmaßnahme. Dies muss vertraglich allerdings noch weiter verfestigt werden.

Mitglied Sickelmann bedankt sich im Namen ihrer Fraktion für die ausführliche Sachdarstellung. Sie hegt allerdings noch immer Misstrauen gegenüber dem Vorhaben, da sie sich nicht sicher ist, ob die Planung tatsächlich unabhängig ist, in Anbetracht der Tatsache, dass die Kiesbetriebe zunächst Probebohrungen vornehmen um der Stadt Emmerich am Rhein anschließend zu sagen, wie der Boden aussieht. Der Verband sitzt eigentlich als Verbandsmitglied an den „Runden Tischen“ und nutzt sein Insiderwissen, um sich ins Geschäft zu bringen. Sie fordert die Stadt auf, die touristischen Interessen im Blick zu halten und fragt, ob die verschiedenen Landschaftselemente noch erhalten bleiben können, die das

jetzige Landschaftsbild auszeichnen. Zudem wünscht sie, dass die Arbeiten auf der anderen Rheinseite abschnittsweise vorgenommen werden, damit das Landschaftsbild von der Promenade aus auch weiterhin erhalten bleibt.

Herr Kemkes erläutert, dass in einem solchen Verfahren ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss und in diesem Zuge die Öffentlichkeit und auch die Stadt Emmerich am Rhein als Nachbarkommune beteiligt werden. Dabei sollte allerdings immer bedacht werden, dass dieses Projekt im Rahmen der Wasserrichtlinie stattfindet, die immer das Ziel der Verbesserung von Wasser, Natur und Landschaft verfolgt. Für die Umsetzung einiger Maßnahmen kann es auch notwendig sein, dass Bagger in der Landschaft eingesetzt werden müssen, jedoch sollte dies möglichst schonend passieren und wichtige Landschaftsstrukturen erhalten bleiben.

Mitglied Sickelmann ist sich bezüglich der Unabhängigkeit diesen Konzeptes noch immer unschlüssig und weist darauf hin, dass die Interessen der Stadt Emmerich am Rhein bezüglich des Naturschutzes an erster Stelle stehen sollten.

Mitglied ten Brink fragt an, ob sich beidseitig der blauen Strukturen Grünflächen in Form von Auengebüsche und Auenwälder bilden werden. Auch Herr Kemkes versteht den Plan so, wie es sich Mitglied ten Brink vorstellt.

Vorsitzender Jansen bedankt sich für den ausführlichen Sachstandsbericht bei Herrn Kemkes.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt den Sachstandsbericht über die Probebohrungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, einen Vertreter des zuständigen Dezernats der Bezirksregierung Düsseldorf nach Vorliegen der Machbarkeitsstudie zu einer der nächsten ASE – Sitzungen einzuladen, um zu dem Projekt aus Sicht der WRRL Stellung zu nehmen.

10. Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen; hier: "Am Stadion" Vorlage: 05 - 15 0770/2012

Es wird ein Antrag nach Vorlage gestellt.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die öffentliche Widmung der Straße „Am Stadion“ (derzeitige Grundstücksbezeichnung Gemarkung Emmerich, Flur 32, Flurstück 335 und 233) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW ohne Beschränkung des Widmungsinhalts für den öffentlichen Verkehr sowie die Widmung der angrenzenden Parkplatzfläche mit Beschränkung auf den Benutzungszweck Öffentlicher Parkplatz.

Bei den zu widmenden Verkehrsflächen handelt sich um eine „sonstige Gemeindestraße“ gemäß § 3 Abs. 4 Ziffer 3 des StrWG NRW.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Emmerich am Rhein.

Abstimmungsergebnis

Stimmen dafür 20 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

**11. Widmung von Straßen in Emmerich am Rhein;
hier: Straßen in Baugebieten mit Erschließungsverträgen
Vorlage: 05 - 15 0779/2012**

Es wird ein Antrag nach Vorlage gestellt.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die unbeschränkte Widmung der in der Vorlage näher bezeichneten Straßen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW für den öffentlichen Verkehr.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die Beschränkung des Widmungsinhalts auf die Benutzungsart Fuß- und Radweg für die in der Vorlage näher bezeichneten Wegeflächen.

Es handelt sich bei den zu widmenden Straßen um Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Emmerich am Rhein.

Abstimmungsergebnis

Stimmen dafür 20 Stimmen dagegen 0 Enthaltungen 0

12. Mitteilungen und Anfragen

Mitteilungen

12.1. Offenlage zum Planfeststellungsverfahren zum 3. Gleis in den Niederlanden;

hier: Mitteilung von Herrn Kemkes

Seitens der Verwaltung gibt Herr Kemkes bekannt, dass bezüglich des dritten Gleises auf der niederländischen Seite zwischen Zevenaar und Landesgrenze eine Offenlage zum Planfeststellungsverfahren im Rathaus stattfinden wird, um die grenznahen Bewohner zu informieren. Diese findet vom 26.09. – 06.11.2012 statt.

12.2. Einstellung des Planverfahrens zum Kernkraftwerk in Borssele;

hier: Mitteilung von Herrn Kemkes

Herr Kemkes kommt zurück auf eine Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung Anfang des Jahres 2012, in der der Ausschuss zu einer Stellungnahme zu einer beabsichtigten strategischen Umweltprüfung zum Bau eines zweiten Kernkraftwerkes in Borssele aufgefordert wurde. Das Ministerium für Landwirtschaft und Innovation der Niederländer hat nun mitgeteilt, dass dieses Planverfahren eingestellt wurde und nicht weiter verfolgt wird.

12.3. Klimaschutzkonzept der Stadt Emmerich am Rhein;

hier: Mitteilung von Herrn Kemkes

Herr Kemkes teilt mit, dass das beabsichtigte Klimaschutzkonzept nun begonnen werden kann, da ein Bescheid bezüglich der Förderung eingegangen ist. Die Vergabe ist im Laufe des Herbstes vorgesehen. Sobald die ersten Ergebnisse vorliegen, werden diese dem Ausschuss für Stadtentwicklung mitgeteilt.

**12.4. BImSchVerfahren zur Erweiterung des Schweinemastbetriebes in Vrsasselt;
hier: Mitteilung von Herrn Kemkes**

Herr Kemkes gibt Informationen zu einem BImSchVerfahren bezüglich einer Erweiterung eines Schweinemastbetriebes an der Riethsteege im Ortsteil Vrsasselt. Dort wird es ein Planverfahren geben. Die entsprechenden Unterlagen werden Ende September/ Anfang Oktober erwartet, sodass diese voraussichtlich Ende November offengelegt werden können. Die durchführende Stelle ist der Kreis Kleve. Der Termin für die Offenlage wird der Presse bekannt gegeben, sodass die Bürger die Möglichkeit bekommen, ihre Bedenken und Anregungen vorzutragen.

Anfragen

**12.5. Pressebericht zum Neumarkt am 06.09.2012;
hier: Anfrage von Mitglied Spiertz**

Mitglied Spiertz kritisiert, dass bereits am 06.09.2012 ein Artikel in der Presse mit dem Titel „Stadt macht Druck“ erschienen ist, in dem sich Bürgermeister Diks zu Plänen bezüglich des Neumarktes äußert, ohne vorher den Ausschuss für Stadtentwicklung über ein solches Gespräch zu informieren. Außerdem möchte Mitglied Spiertz wissen, warum in dem Zeitungsbericht nicht darüber berichtet wurde, dass Investor Schoofs eine Frist bis zum 31.10.2012 zur Vertragsunterzeichnung gegeben wurde.

Bürgermeister Diks wollte ursprünglich in dem nicht-öffentlichen Teil der Sitzung zu diesem Thema Stellung nehmen und wollte das Gespräch, das mit dem Investor Schoofs stattgefunden hat, bestätigen. In diesem Gespräch wurden viele Details, unter anderem bezüglich der Vertragsunterzeichnungsfrist, besprochen. Er hatte dieses Datum ganz bewusst der Presse nicht mitgeteilt, da es sich hier um Vertragsbedingungen handelt.

**12.6. Sanierungssatzung Steinstraße;
hier: Anfrage von Mitglied Sickelmann**

Mitglied Sickelmann wird aufgerufen. Sie erkundigt sich nach dem aktuellen Stand der Sanierungssatzung für die Steinstraße, die vor einiger Zeit von dem Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossen wurde.

Herr Kemkes beantwortet dies so, dass die Verwaltung zur Zeit an einem integrierten Handlungskonzept arbeitet – ein weiteres städtebauliches Konzept, was Grundlage sein wird für zukünftige Städtebauförderungsmaßnahmen – in dem alle Themen, die Emmerich bewegen, zusammengefasst werden. Darin wird sich dann auch die Steinstraße und ihre Umgebung wiederfinden. Aus diesem Konzept sollen zukünftig die weiteren Schritte abgeleitet werden. Der Grund für ein solches Konzept ist, dass an einigen Stellen Fördermaßnahmen gesehen werden. Zwingende Voraussetzung für diese Städtebauförderungsmaßnahme ist ein integriertes Handlungskonzept.

**12.7. Reinigung des Teppichs im Ratssaal;
hier: Anfrage von Mitglied Beckschäfer**

Mitglied Beckschäfer regt an, dass der im Ratssaal hängende Teppich, professionell gereinigt wird, da er immer weiter verblasst. Er fände es sehr bedauerlich, wenn der Teppich in seinem Zustand immer schlechter werden würde.

Bürgermeister Diks weist darauf hin, dass auch der Verwaltung nur eine bestimmte Summe zur Verfügung steht, die für das gesamte Rathaus verwendet wird. Diese wird unter anderem für die Bereiche Licht und Beschallung verwendet,

aber auch für die Ausgestaltung des Ratssaales und damit für den Teppich. Er wird diese Anregung von Mitglied Beckschäfer so weiter geben und Herrn Kleipaß beauftragen, mit Fachleuten zu prüfen, ob tatsächlich ein Reinigungsbedarf besteht.

13. Einwohnerfragestunde

Da keine Einwohner der Ausschusssitzung beiwohnen, beendet Vorsitzender Jansen den öffentlichen Teil der Sitzung und verabschiedet sich in diesem Zuge von der Presse.

46446 Emmerich am Rhein, den 28. September 2012

Vorsitzender

Schriftführerin